Gesetz
über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

vom 02.11.1993 (Stand 01.01.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1

[1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2

[1] Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. *

[2] Als Behörden gelten

a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
b * Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,
b1 * Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Öffentlichkeit der Sitzungen

2.1 Grosser Rat

Art. 3 * *Plenum*

[1] Die Sitzungen und Beratungsunterlagen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich.

Art. 4 * *Kommissionen*

[1] Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Art. 5 * *…*

Art. 6 * *Schutz der Persönlichkeit*

[1] Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.

2.2 Regierungsrat und vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen

Art. 7 *Regierungsrat*

[1] Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.

Art. 8 *Kommissionen*

[1] Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

[2] Öffentlich sind

a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und

b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst.

[3] Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.

2.3 Justizbehörden

Art. 9

[1] Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.

2.4 Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden

Art. 10 *Gemeindeversammlungen*

[1] Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 11 *Sitzungen*

[1] Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich. *****

[2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[3] Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor. *****

Art. 12 * *Unterlagen*

[1] Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.

2.5 Gemeindeverbindungen

Art. 13

[1] Für die Organe von Gemeindeverbindungen ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Gemeinden.

2.6 Landeskirchen *

Art. 13a *

[1] Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.

3 Information der Bevölkerung

3.1 Grundsätze

Art. 14 *Allgemeines*

[1] Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

[2] Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.

[3] Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Art. 15 *Bedürfnisse der Medien*

[1] Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.

[2] Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.

3.2 Information von Amtes wegen

Art. 16 *Kantonale Behörden*

[1] Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

[3] Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung.

[4] Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.

Art. 17 *Alarmmeldungen*

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen[1)] befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.

Art. 18 *Grosser Rat*

[1] Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet.

[2] Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.

Art. 19 *Öffentliche Unternehmen*

[1] Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden.

[2] Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig.

[3] Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.

Art. 20 *Berichte und Gutachten*

[1] Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 21 *Informationsstellen*

[1] Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei. *****

[2] Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.

[1)] SR 784.40

Art. 22 * *Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft*

[1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[2)], soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

[2] Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

[3] Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.

Art. 23 *Hängige Verfahren*

[1] Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn

a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.

Art. 24 * *Abgeschlossenes Verfahren*

[1] Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;
b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;
c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

[2] Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 25 *Polizei*

[1] Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2] Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.

[2)] BSG 161.1

Art. 26 *Gemeindebehörden*

[1] Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

Art. 26a * *Organe der Landeskirchen*

[1] Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.

3.3 Information auf Anfrage

Art. 27 *Grundsätze*

[1] Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

[2] Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

[3] Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 28 *Besonders schützenswerte Personendaten*

[1] Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

Art. 29 *Überwiegende Interessen*

[1] Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn

a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;

b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;

c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze;
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.

[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Art. 30 *Verfahren*

[1] Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen,

[2] Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.

Art. 31 *Formlose Anfragen*

[1] Bei den Behörden des Kantons, der Gemeinden, der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden. *****

[2] Die Anfragen sind so rasch als möglich zu beantworten.

[3] Anfragen dieser Art sind gebührenfrei.

4 Organisation

4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden

Art. 32 *Kanton*

[1] Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei. *****

[2] Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden. *****

[3] Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.

Art. 33 *Justizbehörden*

[1] Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.

Art. 34 *Gemeinden und Landeskirchen* *

[1] Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln. *

5 Rechtspflege

Art. 35

[1] Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes

a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und

b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.

6 Vollzug

Art. 36

[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

[2] Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt.

[3] Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.

[4] Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen. *

7 Schlussbestimmungen

Art. 37 *Änderung eines Erlasses*

[1] Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat[3)] wird wie folgt geändert:

[3)] Aufgehoben durch G vom 4. 6. 2013 über den Grossen Rat, BSG 151.21

Art. 38 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 2. November 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Bieri
Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 1147 vom 13. April 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
02.11.1993	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	94-36
17.06.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 1	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 3	geändert	07-103
17.06.2007	01.01.2008	Art. 12	geändert	07-103
31.03.2009	01.01.2010	Art. 21 Abs. 1	geändert	09-146
31.03.2009	01.01.2010	Art. 32 Abs. 1	geändert	09-146
31.03.2009	01.01.2010	Art. 32 Abs. 2	geändert	09-146
20.11.2012	01.06.2013	Art. 22	geändert	13-23
20.11.2012	01.06.2013	Art. 24	geändert	13-23
04.06.2013	01.06.2014	Art. 3	geändert	13-86
04.06.2013	01.06.2014	Art. 4	geändert	13-86
04.06.2013	01.06.2014	Art. 5	aufgehoben	13-86
04.06.2013	01.06.2014	Art. 6	geändert	13-86
21.03.2018	01.01.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 2 Abs. 2, b	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 2 Abs. 2, b1	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Titel 2.6	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 13a	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 26a	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 31 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 34	Titel geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 34 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 36 Abs. 4	eingefügt	18-062

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	02.11.1993	01.01.1995	Erstfassung	94-36
Art. 2 Abs. 1	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 2 Abs. 2, b	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 2 Abs. 2, b1	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062
Art. 3	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-86
Art. 4	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-86
Art. 5	04.06.2013	01.06.2014	aufgehoben	13-86
Art. 6	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-86
Art. 11 Abs. 1	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 11 Abs. 3	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Art. 12	17.06.2007	01.01.2008	geändert	07-103
Titel 2.6	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062
Art. 13a	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062
Art. 21 Abs. 1	31.03.2009	01.01.2010	geändert	09-146
Art. 22	20.11.2012	01.06.2013	geändert	13-23
Art. 24	20.11.2012	01.06.2013	geändert	13-23
Art. 26a	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062
Art. 31 Abs. 1	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 32 Abs. 1	31.03.2009	01.01.2010	geändert	09-146
Art. 32 Abs. 2	31.03.2009	01.01.2010	geändert	09-146
Art. 34	21.03.2018	01.01.2020	Titel geändert	18-062
Art. 34 Abs. 1	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 36 Abs. 4	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062